Personal- und Kassenwesen

Nr. 233/1949. Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Zur AmtsblVf. Nr. 97/1949

Im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften Post- und Fernmeldewesen der US- und britischen Zone sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 2, 4. bis 6. in der zwölften Zeile die Worte „neben den Unterhaltsbeihilfen" zu streichen. Damit ist die Zulage von 10 DM monatlich allen Lehrlingen zu zahlen, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in Gefangenschaft befinden bzw. vermißt sind.

Dementsprechend wird in den Ausführungsbestimmungen zu § 2 geändert:

Absatz 1 Zeile 1: Zu § 2, 2. und 3. in: Zu § 2, 2. bis 6.

Absatz 2 Zeile 1: Zu § 2, 4. bis 6. wird gestrichen.

III B 2 8644—0